



# DJK Stopfenheim 1956 e.V.

Stopfenheim 1956 e.V. von der Mitgliederversammlung genehmigt am 01.08.2020

*Der Gebrauch der männlichen Schreibweise stellt keine Wertung dar und beinhaltet gleichzeitig die Tatsache, dass sämtliche Ämter auch von weiblichen Personen wahrgenommen werden können.*

## **§ 1 Name, Wesen und Zweck**

1. Der Verein führt den Namen DJK Stopfenheim 1956 e.V. und hat seinen Sitz in 91792 Stopfenheim. Er wurde gegründet am 24.06.1956, als Nachfolger des katholischen Burschenvereins Stopfenheim.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR 30286 eingetragen.
3. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport. Der Verein dient weiterhin der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen Brauchtums. Der Verein ist u.a. Mitglied (kennt damit deren Satzungen und Ordnungen an) im:
  - 3.1 DJK Sportverband Diözesanverband Eichstätt e.V.
  - 3.2 Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und deren zuständigen Fachverbänden.
  - 3.3 Bayerischen Sportschützenbund e.V.
  - 3.4 Nordbayerischen Musikbund e.V.
4. Die Jugendordnung der DJK-Sportjugend ist die verbindliche Grundlage einer Vereinsjugendordnung.
5. Der Verein führt die DJK-Zeichen; seine Farben sind: rot-schwarz.
6. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
8. Der Verein ist uneigennützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Aufgaben und Ziele

1. Oberstes Ziel ist: Respekt voreinander, in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensgemeinschaft.
2. Das offene Leben in der Gemeinschaft, die Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden setzt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz voraus.
3. Der Verein versteht sich als Bildungsgemeinschaft und will damit zur gesamt-menschlichen Persönlichkeitsentfaltung seiner Mitglieder nach christlicher Wertorientierung beitragen.
4. Der Verein bietet sachgerechte Sportstätten an, stellt geeignete Übungsleiter und sorgt für deren fachliche Kompetenz.
5. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Vorgaben der betreffenden Fachverbände im Einvernehmen mit dem DJK Sportverband Diözesanverband Eichstätt e.V..
6. Der Verein nimmt teil an den Angeboten des DJK Sportverband Diözesanverband Eichstätt e.V. und der Fachverbände (*Veranstaltungen, Sitzungen, Fortbildungsmaßnahmen...*).
7. Der Verein sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
8. Den Zweck der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums verwirklicht der Verein insbesondere durch:
  - 8.1 Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern
  - 8.2 Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eignen Nachwuchsorganisationen.
  - 8.3 Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
  - 8.4 Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen
  - 8.5 Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art
  - 8.6 Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Aufgaben und Ziele der DJK anerkennt.
2. Der Verein unterscheidet:
  - 2.1 Mitglieder
  - 2.2 Ehrenmitglieder
  - 2.3 Förderer
3. Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß seiner eigenen Ehrenordnung und kann weitere Ehrungen beim DJK Sportverband Diözesanverband Eichstätt e.V. und den Fachverbänden nach deren Ehrenordnungen beantragen.

#### **4. Aufnahme**

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Antrag beim Vorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### **5. Austritt**

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet, außer durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 5.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (vier Wochen vor Jahresende) an den Vorstand. Er wird zum Ende des Jahres wirksam.

#### **6. Ausschluss**

- 6.1 Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedspflichten verstößt. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- 6.2 Über den Vereinsausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet die Gesamtvorstandschaft. Der Beschluss ist schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen, vom Vorstand (bei 3 Vorständen von mindestens zwei Vorständen) zu unterzeichnen und dem Mitglied als Einschreibebrief zuzustellen.
- 6.3 Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die Gesamtvorstandschaft oder die Mitgliederversammlung zulässig.
- 6.4 Kommt ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages zweimal in Verzug, so ist es zulässig, dass ihn der Vorstand im Wege des vereinfachten Ausschlussverfahrens aus der Mitgliederliste streicht.

#### **§ 4 Die Mitglieder haben das Recht,**

1. die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der Benutzerordnung in Anspruch zu nehmen,
2. im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.

#### **§ 5 Die Mitglieder haben die Pflicht,**

1. die Satzungen und Ordnungen der DJK Stopfenheim 1956 e.V. und deren Fachverbände anzuerkennen,
2. am Sport- und Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige, kulturelle, religiöse Veranstaltungen) und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
3. die festgesetzten Vereinsbeiträge zu entrichten.

#### **§ 6 Beiträge und Umlagen**

1. Damit der Verein seine Aufgaben erfüllen kann, erhebt er Mitgliedsbeiträge.
2. Für besondere Aufgaben kann der Verein die Erhebung von Umlagen beschließen.

#### **§ 7 Vergütungen für Vereinstätigkeiten**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - nach §3 Nr. 26a EStG bzw. §3 Nr. 26 EStG nicht über den Höchstbetrag - ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft die Gesamtvorstandschafft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die wirtschaftliche Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch eine beauftragte Tätigkeit für den Verein entstanden sind. (z.B. Lehrgangsgebühren, Fahrtkosten, Reisekosten, Portogebühren, Telefonkosten usw.).

## § 8 Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der geschäftsführende Vorstand
4. die Gesamtvorstandschaft

Ehrenamtlich Tätige und Organ- und Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 9 Mitgliederversammlungen

1. werden als Jahreshauptversammlung oder als außerordentliche Mitgliederversammlung abgehalten.

Dazu haben über 16jährige Vereinsmitglieder aktives und passives Wahlrecht. Bei Minderjährigen muss das schriftliche Einverständnis der Eltern vorliegen.

### 2. **Aufgaben der Mitgliederversammlung** sind:

- 2.1 Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein, einschließlich von Satzungsänderungen;

- 2.2 Wahl und Entlastung des Vorstandes, Schatzmeisters und Schriftführers;

Wahl der Kassenprüfer; Bestätigung des Gesamtjugendleiters und der Beisitzer;

- 2.3 Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr;

- 2.4 Festsetzung der Vereinsbeiträge und Umlagen.

3. Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** wird einberufen, wenn dies der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt, oder wenn 1/4 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter der Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

4. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind dem DJK Sportverband Diözesanverband Eichstätt e.V. zu übersenden.

## 5. **Verfahrensbestimmungen**

- 5.1 Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen vorher anzukündigen. Die Einladung erfolgt schriftlich per Pressemitteilung und per Hausmitteilungsblatt.
  - 5.2 Anträge zur Abstimmung müssen eine Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
  - 5.3 Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde.
  - 5.4 Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
  - 5.5 Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Per Handzeichen kann gewählt werden, wenn dies zuvor durch die Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen wurde.
  - 5.6 Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und von den Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.
6. Die Mitgliederversammlung ermächtigt die Gesamtvorstandschaft, unter anderem eine Geschäfts-, Finanz-, Ehren- und Jugendordnung sowie weitere, zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs erforderliche Ordnungen (z.B. Datenschutzordnung) mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen zu können.

## § 10 **Vorstand des Vereins**

1. Zum **Vereinsvorstand** gehören (bis zu) drei Vorsitzende.  
  
Sie sind gleichberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein nach innen und nach außen (gerichtlich und außergerichtlich) zu vertreten. Die Vertretung im Innenverhältnis und die spezielle Aufgabenverteilung bestimmt der Gesamtvorstand.
2. Der Vereinsvorstand leitet und verwaltet den Verein nach Maßgabe der Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstandschaft.

## § 11 **Geschäftsführender Vorstand**

1. Zum **geschäftsführenden Vorstand** gehören:
  - 1 der Vorstand (die drei Vorsitzenden),
  - 2 der Schatzmeister,
  - 3 der Schriftführer,
  - 4 der Gesamtjugendleiter.

## **§ 12 Gesamtvorstandschaft**

1. Die **Gesamtvorstandschaft** setzt sich zusammen aus
  - 1 dem geschäftsführenden Vorstand,
  - 2 dem geistlichen Beirat (*wird vom Vorstand bestellt und bedarf der Bestätigung durch die kirchliche Stelle*),
  - 3 den Abteilungsleitern,
  - 4 den Beisitzern und weiteren Mitarbeitern, die der Vorstand berufen kann.
2. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein entscheidet die Gesamtvorstandschaft.
3. Die Gesamtvorstandschaft regelt die Aufgabenfelder ihrer Vereinsführungsmitglieder in einer eigenen Geschäftsordnung.
4. Die Wahl oder die Berufung in ein Gesamtvorstandsamt erfolgt für zwei Jahre und wird wirksam mit der ersten gemeinsamen Sitzung der Gesamtvorstände.
5. Scheidet ein Amtsinhaber im Laufe seiner Amtszeit aus oder ist er dauerhaft verhindert, kann vom Vorstand (von den Vorständen) bis zur nächsten Wahl ein kommissarischer Ersatz bestimmt werden.
6. Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn zu deren Sitzungen vereinsüblich eingeladen wurde. Sie fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

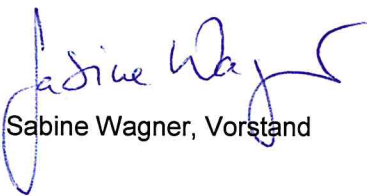
## **§ 13 Austritt, Auflösung oder Zusammenschluss mit einem anderen Verein**

1. Der Austritt aus dem DJK Sportverband Diözesanverband Eichstätt e.V., die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss mit einem anderen Verein kann nur von einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung (Verfahren siehe § 9) mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. In der Tagesordnung muss die jeweilige Absicht klar benannt sein.
2. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine ordnungsgemäß eingeladene zweite Versammlung in jedem Fall beschlussfähig.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss dem DJK Sportverband Diözesanverband Eichstätt e.V. zugesandt werden.
4. Die Beschlüsse sind dem DJK Sportverband Diözesanverband Eichstätt e.V. mitzuteilen.
5. Der Austritt wird erst rechtskräftig mit dem Ende des Kalenderjahres und nach Begleichung der Verbindlichkeiten gegenüber dem DJK Sportverband Diözesanverband Eichstätt e.V..

6. Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem DJK-Sportverband Diözesanverband Eichstätt e.V. fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom DJK Sportverband Diözesanverband Eichstätt e.V., Bistum oder Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.
7. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die zuständige Pfarrgemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich in ökumenischem Geist für gemeinnützige Zwecke im eigentlichen Sinn dieser Satzung zu verwenden.
8. Liquidator des Vereins ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung (DJK Sportheim in Stopfenheim) der DJK Stopfenheim 1956 e.V. am 01.08.2020 genehmigt.

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, die Satzung bzw. satzungsändernde Beschlüsse bei Beanstandungen durch das Registergericht oder das Finanzamt rechtskonform ohne neue Mitgliederversammlung anpassen zu dürfen, wenn dabei der Inhalt und die Intention der Regelung nicht verfälscht werden.



Sabine Wagner, Vorstand



Sven Pihale, Vorstand



Bernd Geißlinger



Werner Schmidlein

Diese Vereinssatzung der DJK Stopfenheim 1956 e.V. unterliegt der Genehmigung des DJK Sportverband Diözesanverband Eichstätt e.V., des zuständigen Amtsgerichtes (*Vereinsrecht*) und Finanzamtes (*Gemeinnützigkeit*).